

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20 [Nr. 38], S. 2) i.v.m. § 46 Abs. 4 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S. 158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 41]) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 06. August 2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen des Amtes Lieberose/Oberspreewald haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und auf Verdienstaussfall.

Die Regelungen des Schiedsstellengesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, z.B. für Fahrtkosten, Telefon- und Internetkosten zusätzlich zu den Sachkosten der Schiedsstelle (u.a. Bewirtschaftungskosten, Büro, Fortbildungskosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge), abgegolten.

- (2) Für Dienstreisen zu Fortbildungslehrgängen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Die Schiedsperson hat gem. § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Anspruch auf Verdienstaussfall.

- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Die Höhe des geltend gemachten Verdienstaussfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:

1. Selbstständige – 20,00 Euro
2. abhängig Beschäftigte – 15,00 Euro

Der Verdienstaussfall ist auf 20 jährliche Stunden je Schiedsperson begrenzt.

(4) Zum glaubhaft machen bzw. zum Nachweis des Verdienstausfalles sind vorzulegen:

1. die regelmäßige Arbeitszeit
2. a) eine Verdienstausfallbescheinigung oder
b) eine Vergütungsbescheinigung oder
c) eine Bestätigung über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
3. den Beginn und das Ende der ausgefallenen Arbeitszeit (Wegezeit, Strecke und benutzte Verkehrsmittel sind gesondert auszuweisen)
4. eine Kopie der Einladung zur Teilnahme an einer Fortbildung oder Mitgliederversammlung im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto.

Die Erstattung von Verdienstausfall und Reisekosten erfolgt jeweils nach Antragstellung.

Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Lübben und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit der Schiedsperson.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.08.2024

gez. Boschan
Amtsleiter